



# Fachprozess EAZW

Nr. 33.7 vom 15. Oktober 2009 (Stand: 1. Januar 2011)

**Aufhebung der Vaterschaftsvermutung  
oder Anerkennung im Inland oder im Ausland**

Geschäftsfall Kindesverhältnis

# Aufhebung Vaterschaftsvermutung

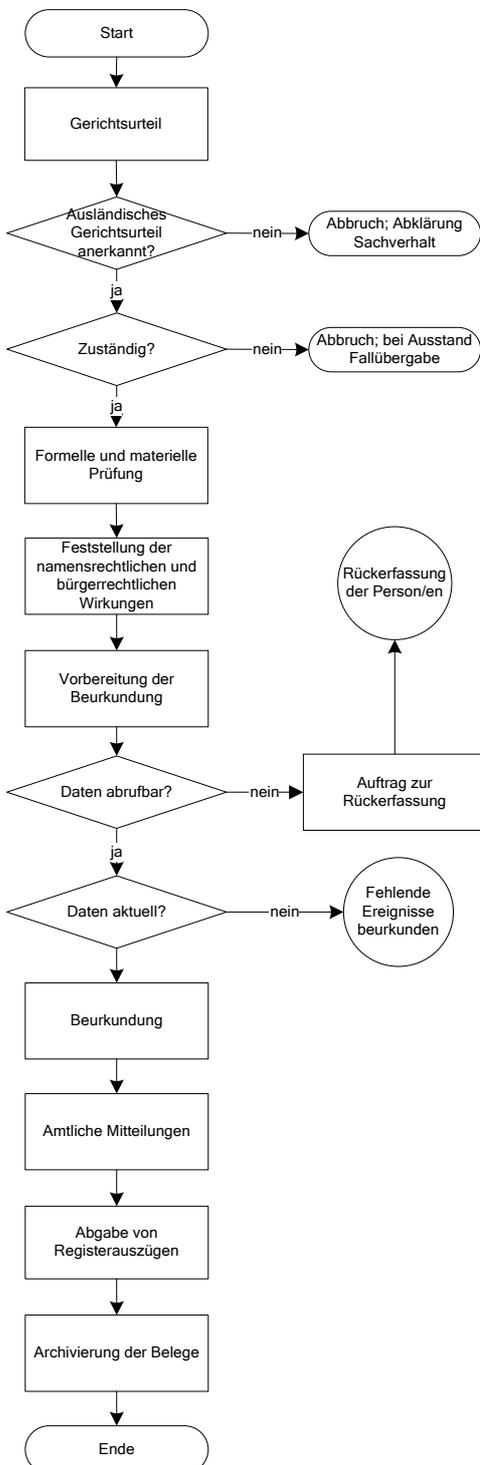
## Inhalt

<b>0</b>	<b>Systematische Übersicht</b>	<b>4</b>
<b>1</b>	<b>Beleg</b>	<b>5</b>
1.1	Urteil über die Aufhebung der Vaterschaftsvermutung	5
1.2	Urteil über die Aufhebung der Anerkennung	5
1.3	Urteil über die Ungültigerklärung der Ehe wegen Umgehung des Ausländerrechts	5
<b>2</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>6</b>
2.1	Örtlich	6
2.1.1	Schweizerisches Gerichtsurteil	6
2.1.2	Ausländisches Gerichtsurteil	6
2.2	Sachlich	6
2.3	Persönlich	7
<b>3</b>	<b>Prüfung</b>	<b>7</b>
3.1	Allgemeines	7
3.2	Verfügung der Aufsichtsbehörde	7
3.3	Grundlage für den Entscheid über Namen und Bürgerrecht	7
3.4	Namensführung	8
3.5	Bürgerrecht	8
<b>4</b>	<b>Vorbereiten der Beurkundung</b>	<b>9</b>
4.1	Daten nicht abrufbar	9
4.2	Daten abrufbar	9
<b>5</b>	<b>Beurkundung</b>	<b>9</b>
<b>6</b>	<b>Amtliche Mitteilungen</b>	<b>10</b>
<b>7</b>	<b>Registerauszüge</b>	<b>10</b>
7.1	Familienausweis	10
7.2	Geburtsurkunde	11
7.3	Auszug aus dem Geburtsregister (CIEC)	11
7.4	Geburtsbestätigung	11
7.5	Ausweis über den registrierten Familienstand	11
7.6	Heimatschein	11
7.7	Bestätigung über die Beurkundung	11
7.8	Familienbüchlein	12
<b>8</b>	<b>Archivierung der Belege</b>	<b>12</b>
8.1	Gerichtsurteil	12
8.2	Korrespondenzen	12

## Änderungstabelle

<b>Änderung per 1. Januar 2011</b>	<b>NEU</b>
Ganzer Fachprozess	Anpassung der Artikel an die neu revidierte ZStV gültig ab 01.01.2011.
Ziffer 3.4	Neuer dritter Absatz.
Ziffer 6	Präzisierung der Angaben.

## 0 Systematische Übersicht



### 1 Beleg

- 1.1 Urteil über die Aufhebung der Vaterschaftsvermutung
- 1.2 Urteil über die Aufhebung der Anerkennung
- 1.3 Urteil über die Ungültigerklärung der Ehe wegen Umgehung des Ausländerrechts

### 2 Zuständigkeit

- 2.1 Örtlich
  - 2.1.1 Schweizerisches Gerichtsurteil
  - 2.1.2 Ausländisches Gerichtsurteil
- 2.2 Sachlich
- 2.3 Persönlich

### 3 Prüfung

- 3.1 Allgemeines
- 3.2 Verfügung der Aufsichtsbehörde
- 3.3 Grundlage für den Entscheid über Namen und Bürgerrecht
- 3.4 Namensführung
- 3.5 Bürgerrecht

### 4 Vorbereiten der Beurkundung

- 4.1 Daten nicht abrufbar
- 4.2 Daten abrufbar

### 5 Beurkundung

### 6 Amtliche Mitteilungen

### 7 Abgabe von Registerauszügen

- 7.1 Familienausweis
- 7.2 Geburtsurkunde
- 7.3 Auszug aus dem Geburtsregister (CIEC)
- 7.4 Geburtsbestätigung
- 7.5 Ausweis über den registrierten Familienstand
- 7.6 Heimatschein
- 7.7 Bestätigung über die Beurkundung
- 7.8 Familienbüchlein

### 8 Archivierung der Belege

- 8.1 Gerichtsurteil
- 8.2 Korrespondenzen

## **1 Beleg**

### 1.1 Urteil über die Aufhebung der Vaterschaftsvermutung

Es ist nachzuprüfen, ob das betroffene Kind tatsächlich während der Ehe der Mutter (Art. 255 Abs. 1 ZGB), innert dreihundert Tagen seit dem Tod ihres Ehemannes (Art. 255 Abs. 2 ZGB) oder seitdem dessen Verschollenerklärung ihre Wirkungen entfaltet, geboren wurde (Art. 255 Abs. 3 ZGB).

### 1.2 Urteil über die Aufhebung der Anerkennung

Es ist zu kontrollieren, ob das Kindesverhältnis tatsächlich durch Anerkennung entstanden ist. Ob sich die Mutter mit dem Anerkennenden verheiratet hat und ob diese Ehe noch besteht, ist unerheblich. Auch der Zeitpunkt der Anerkennung ist für die namens- und bürgerrechtlichen Wirkungen des Urteils nicht von Bedeutung.

### 1.3 Urteil über die Ungültigerklärung der Ehe wegen Umgehung des Ausländerrechts

Ist die Ehe gemäss Urteilsbegründung (Art. 105 Abs. 4 ZGB) für ungültig erklärt worden, weil einer der Ehegatten nicht eine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgehen wollte, ist festzustellen, ob die Ehefrau während der Ehe ein Kind geboren hat. Trifft dies zu, entfällt die Vaterschaftsvermutung des Ehemannes von Gesetzes wegen (Art. 109 Abs. 3 ZGB). Das Gerichtsurteil über die Ungültigerklärung der Ehe dient dabei als Beleg für die Aufhebung des Kindesverhältnisses.

Auf das vorehelich geborene und vor oder nach der Eheschliessung anerkannte Kind ist diese Bestimmung nicht anwendbar; die Ungültigerklärung der Ehe wegen Umgehung des Ausländerrechts hat keinen Einfluss auf die Anerkennung. Vorbehalten bleibt die Anfechtung der Anerkennung (Art. 260a Abs. 1 ZGB), wenn der Anerkennende nicht der Vater des Kindes ist (Art. 260b ZGB).

Die Aufhebung des Kindesverhältnisses zum früheren Ehemann der Mutter ist ohne weiteres zu beurkunden. Gemäss Weisung Nr. 10.07.12.01 vom 5. Dezember 2007, Ziffer 3.2 ist dem Gericht von diesem Vorgang Mitteilung zu machen, wenn ein Hinweis auf das während der Ehe geborene Kind im Gerichtsurteil fehlt.

Bestehen über den Grund für die Ungültigerklärung der Ehe Zweifel, weil dieser aus der amtlichen Mitteilung des Gerichts nicht mit genügender Klarheit hervorgeht, ist unter Hinweis auf die zu beurkundenden Wirkungen nach Artikel 109 Absatz 3 ZGB eine entsprechende schriftliche Bestätigung des Gerichtes einzuholen.

Sollte sich herausstellen, dass es sich beim früheren Ehemann der Mutter tatsächlich um den biologischen Vater des während der Ehe geborenen Kindes handelt, steht der Beurkundung einer Anerkennung nach der als Folge der Ungültigerklärung der Ehe von Gesetzes wegen erfolgten Aufhebung des Kindesverhältnisses nichts im Wege.

## 2 Zuständigkeit

### 2.1 Örtlich

Die Zuständigkeit für die Beurkundung richtet sich im Rahmen des Bundesrechts nach kantonalem Organisationsrecht (Art. 43 Abs. 1 ZStV, Art. 2 Abs. 2 Bst. b oder Abs. 3 ZStV).

In jedem Fall ist die Feststellung der Vaterschaft ausserdem als Randanmerkung in dem in Papierform geführten Geburtsregister durch das Zivilstandsamt am **Geburtsort** zu beurkunden.

#### 2.1.1 Schweizerisches Gerichtsurteil

Fehlt eine kantonale Regelung, fällt die Beurkundung der gerichtlichen Aufhebung des Kindesverhältnisses in die Zuständigkeit des Zivilstandsamtes am **Sitz des Gerichts**.

Besitzt keine der betroffenen Personen das Schweizer Bürgerrecht, ist die Beurkundung nur dann zwingend, wenn die Daten des Registervaters, der Mutter oder des Kindes **abrufbar** sind oder wenn die Geburt des Kindes in der Schweiz beurkundet worden ist.

#### 2.1.2 Ausländisches Gerichtsurteil

Die im **Ausland** erfolgte gerichtliche Aufhebung des Kindesverhältnisses ist im Heimatkanton des Registervaters zu beurkunden, wenn dieser das Schweizer Bürgerrecht besitzt. Ist er Ausländer, ist die gerichtliche Aufhebung des Kindesverhältnisses im Heimatkanton der Mutter des Kindes zu beurkunden. Besitzt die betroffene Person Gemeindebürgerrechte in mehreren Kantonen, hat dasjenige Zivilstandsamt die Beurkundung durchzuführen, dem die ausländische Urkunde zu diesem Zweck zugestellt wird.

Besitzt keine der betroffenen Personen das Schweizer Bürgerrecht, ist die Beurkundung einer im Ausland erfolgten Aufhebung des Kindesverhältnisses nur dann zwingend, wenn die Daten **abrufbar** sind oder wenn die Geburt des Kindes in der Schweiz beurkundet worden ist. In diesem Falle entscheidet die Aufsichtsbehörde im Wohnsitzkanton oder die Aufsichtsbehörde des Kantons, in dem ein neues Ereignis zu beurkunden ist, über die Anerkennbarkeit eines ausländischen Urteils und ordnet gleichzeitig dessen Beurkundung an. Ist bloss die Randanmerkung in dem in Papierform geführten Geburtsregister anzuordnen, entscheidet die Aufsichtsbehörde am schweizerischen **Geburtsort** des Kindes.

### 2.2 Sachlich

Die Aufhebung des Kindesverhältnisses zu dem als Vater des Kindes registrierten Mann hat zur Folge, dass die Verwandtschaft aufgehoben wird. Das Kind gilt in der Folge rechtlich als vaterlos. Vorbehalten bleibt Artikel 257 Absatz 2 ZGB. Ausserdem ist zu prüfen, ob eine vor der Aufhebung des Kindesverhältnisses allenfalls im Ausland beurkundete Anerkennung eines anderen Mannes nun Wirkungen entfaltet und deshalb nachzubeurkunden ist.

## 2.3 Persönlich

Für die Beurkundung der Aufhebung des Kindesverhältnisses haben Mitarbeitende des Zivilstandsamtes die gesetzliche **Ausstandspflicht** zu beachten (vgl. Art. 89 Abs. 3 ZStV).

## 3 Prüfung

### 3.1 Allgemeines

Das Gerichtsurteil muss in Rechtskraft erwachsen sein. Es muss ausserdem im Original unterzeichnet oder als mit dem Original übereinstimmende Fotokopie beglaubigt sein. Unbeglaubigte Fotokopien sind zurückzuweisen, weil sie den rechtlichen Anforderungen eines Beleges für die Beurkundung nicht genügen (Art. 43 Abs. 6 ZStV).

### 3.2 Verfügung der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde des Heimatkantons der Mutter oder, wenn diese das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzt, die Aufsichtsbehörde des Heimatkantons des Registervaters entscheidet über die Anerkennbarkeit des im Ausland aufgehobenen Kindesverhältnisses. Sie kann sich dabei auf die Beurteilung (summarische Übersetzung und Bestätigung über die Echtheit des Dokumentes) der für den ausländischen Gerichtsort zuständigen schweizerischen Vertretung stützen. Sind nach dieser Regel mehrere Heimatkantone betroffen, entscheidet diejenige Aufsichtsbehörde, die in den Besitz des ausländischen Gerichtsurteils gelangt ist.

Sind die Daten des Registervaters, der Mutter oder des Kindes **abrufbar**, ist die Verfügung der Aufsichtsbehörde zwingend, auch wenn keine der betroffenen Personen das Schweizer Bürgerrecht besitzt. Die Verfügung fällt in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde am Wohnsitz einer der betroffenen ausländischen Personen oder, wenn eine neue Amtshandlung bei einem Zivilstandsamt hängig ist, in diejenige im Ereigniskanton.

Besitzt keine der betroffenen Personen das Schweizer Bürgerrecht, kann auf die Beurkundung verzichtet werden, wenn weder die Daten des Registervaters oder der Mutter noch diejenigen des Kindes abrufbar sind. Damit entfällt vorläufig die Aufnahme der betroffenen ausländischen Personen.

Zwingend ist hingegen in jedem Falle die Eintragung der Randanmerkung in dem in Papierform geführten Geburtsregister, wenn das Kind in der Schweiz geboren wurde. Handelt es sich um ein ausländisches Kind, fällt die Eintragungsverfügung in die Zuständigkeit des Geburtskantons, wenn weder die Daten des ausländischen Kindes noch diejenigen seines Registervaters oder seiner Mutter abrufbar sind.

### 3.3 Grundlage für den Entscheid über Namen und Bürgerrecht

Wird das Kindesverhältnis zu dem als Vater eingetragenen Mann aufgehoben, so ist in jedem Falle festzustellen, welchen Namen die Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes

fürhte und welches Bürgerrecht bzw. welche Staatsangehörigkeit sie zu diesem Zeitpunkt besass, damit über die Wirkungen auf Namen und Bürgerrecht des Kindes entschieden werden kann.

### 3.4 Namensführung

Als Folge der Aufhebung des Kindesverhältnisses (Aufhebung der gesetzlichen Vaterschaftsvermutung oder Aufhebung der Anerkennung) erhält das betroffene Kind den Familiennamen, den die Mutter **im Zeitpunkt seiner Geburt** führte.

Führte sie im Zeitpunkt der Geburt des Kindes einen Doppelnamen gemäss Artikel 160 Absatz 2 ZGB, so erhält das Kind den ersten Namen (Art. 270 Abs. 2 ZGB). Wurde die Schreibweise dieses Namens seither bereinigt oder berichtigt (Art. 43 ZGB), so erhält es den berichtigten Namen.

Verliert das Kind im Zusammenhang mit der Eintragung der Aufhebung der Vaterschaft zum schweizerischen Vater die schweizerische Staatsangehörigkeit (Art. 8 BüG), besteht auf verlangen die Möglichkeit die Namensführung dem Heimatrecht zu unterstellen (Art. 37 Abs. 2 IPRG).

### 3.5 Bürgerrecht

Als Folge der Aufhebung des Kindesverhältnisses (Aufhebung der gesetzlichen Vaterschaftsvermutung oder Aufhebung der Anerkennung) erhält das betroffene Kind das Bürgerrecht, das die Mutter **im Zeitpunkt der Geburt des Kindes** besass (Art. 271 Abs. 2 ZGB).

Besass die Mutter zu diesem Zeitpunkt das Schweizer Bürgerrecht nicht, ist davon auszugehen, dass das Kind seit Geburt die gleiche Staatsangehörigkeit wie seine ausländische Mutter besitzt. Die Beurkundung dieser Staatsangehörigkeit gilt als Indiz bis zum Beweis der Unrichtigkeit dieser Annahme.

Obwohl die Feststellung der Staatsangehörigkeit in die Zuständigkeit der Heimatbehörden fällt, ist aus praktischen Gründen auf die Angabe „ungeklärt“ zu verzichten. Die Berichtigung der Angabe über die ausländische Staatsangehörigkeit des Kindes gestützt auf einen entsprechenden Nachweis bleibt vorbehalten.

#### **Hinweis**

Wird die Staatenlosigkeit des Kindes nachgewiesen, bleibt die **Feststellung des Schweizer Bürgerrechts** durch die zuständige kantonale Behörde gestützt auf ein entsprechendes Gesuch vorbehalten (Art. 8 BüG). Der Entscheid fällt in die Zuständigkeit der Behörde des Kantons, dessen Bürgerrecht in Frage steht (Art. 49 Abs. 1 BüG). Sind Bürgerrechte in mehreren Kantonen betroffen, genügt der Entscheid eines einzigen Kantons. Der Antrag kann wahlweise bei einem von allenfalls mehreren betroffenen Kantonen eingereicht werden. Die zuständige Behörde entscheidet allenfalls auch von Amtes wegen.

Der Entscheid betreffend die Feststellung des Schweizer Bürgerrechts wird durch Vermittlung der Aufsichtsbehörde (Art. 43 Abs. 1 ZStV) dem Zivilstandsamt des Heimortes mitgeteilt. Dieses bearbeitet die Änderung der Angaben über das Bürgerrecht im Geschäftsfall Person mit der Funktion

"Neuer Eintrag" mit **Rückwirkung** auf den Tag, an dem das Urteil über die Aufhebung des Kindesverhältnisses rechtskräftig geworden ist. Trotz aufgehobenem Kindesverhältnis behält das Kind in diesem Fall gemäss Feststellungsentscheid das durch Abstammung erworbene Bürgerrecht zur Vermeidung von Staatenlosigkeit.

Der Gemeindeverwaltung am Wohnsitz oder am Aufenthaltsort der betroffenen Person ist eine Kopie des Entscheides über die Feststellung des Bürgerrechts mit einer Bestätigung über die erfolgte Beurkundung zuzustellen.

## 4 Vorbereiten der Beurkundung

### 4.1 Daten nicht abrufbar

Sind die Daten der von der Aufhebung des Kindesverhältnisses betroffenen Personen im System nicht abrufbar, ist gegebenenfalls die Rückerfassung zu veranlassen (siehe Fachprozess Nr. 30.1 "Rückerfassung").

Besitzt keine der betroffenen Personen das Schweizer Bürgerrecht, so darf von der Beurkundung des Gerichtsurteils im Personentandsregister abgesehen werden. Damit entfällt vorläufig die Aufnahme der betroffenen ausländischen Personen in das Personenstandsregister. Zwingend ist hingegen die Eintragung der Randanmerkung in einem in Papierform geführten Geburtsregister.

### 4.2 Daten abrufbar

Gestützt auf die zur Verfügung stehenden Angaben ist zu prüfen, ob die im System abrufbaren Daten richtig, vollständig und auf dem neuesten Stand sind (Art. 16 Abs. 1 Bst. c ZStV).

Stellt sich heraus, dass die abrufbaren Daten über den Personenstand der betroffenen Person nicht richtig, nicht vollständig oder nicht auf dem neuesten Stand sind, muss das Verfahren **unterbrochen** werden, bis alle vor der Aufhebung des Kindesverhältnisses eingetretenen und noch nicht beurkundeten Ereignisse nachgewiesen und beurkundet sind.

## 5 Beurkundung

Sobald die Daten der betroffenen Personen im System zur Verfügung stehen, ist die Aufhebung des Kindesverhältnisses zu beurkunden. Es kann sich dabei um

- eine Aufhebung der Vaterschaftsvermutung durch Urteil (Art. 256 Abs. 1 ZGB),
- eine Aufhebung der Anerkennung (Art. 260a ZGB) oder um
- eine Aufhebung der Vaterschaftsvermutung von Gesetzes wegen (Art. 109 Abs. 3 ZGB) als Folge der Ungültigerklärung der Ehe wegen Rechtsmissbrauch

handeln. Das System sieht für die Beurkundung keine Differenzierung vor. Gleichzeitig sind die entsprechenden rechtlichen Wirkungen auf die Namensführung und das Bürgerrecht des Kindes zu beurkunden (siehe Ziffern 3.4 und 3.5).

Als Ereignisdatum im Geschäftsfall Kindesverhältnis gilt in jedem der vorgenannten Fälle das Rechtskraftdatum des Gerichtsurteils.

## 6 Amtliche Mitteilungen

Die Datenlieferung

- an die Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes des Kindes, der Mutter und des Registratorvaters des Kindes (Art. 49 Abs. 1 ZStV);
- an die AHV-Behörde (Art. 53 Abs. 1 ZStV).

erfolgt automatisch und in elektronischer Form oder bei fehlendem Anschluss der betroffenen Gemeinde in Papierform (Art. 49 Abs. 3 ZStV).

Gegebenenfalls erfolgen weitere Mitteilungen:

- an das Zivilstandsamt der Heimatgemeinde der betroffenen Person (Art. 49a Abs. 2 ZStV).

Wenn die Geburt des Kindes in der Schweiz in einem in Papierform geführten **Geburtsregister** beurkundet wurde, ist ausserdem eine amtliche Mitteilung an das Zivilstandsamt des Geburtsortes zu erlassen. Dieses trägt die Aufhebung des Kindesverhältnisses mit Hinweis auf die entsprechenden namensrechtlichen und bürgerrechtlichen Wirkungen als Randanmerkung im Geburtsregister ein oder leitet die Mitteilung zum Vollzug an den Aufbewahrungsort des Geburtsregisters weiter.

Wurde das betroffene Kind rückerfasst, sind sämtliche Zivilstandsämter, welche die Rückfassung im **Familienregister** angemerkt haben (Austragungsvermerk), aufzufordern, das Familienblatt, in dem das Kind eingetragen ist, zu bereinigen (Formular 6.1.3 mit der entsprechenden Aufforderung, das betroffene Kind zu streichen). Registertechnisch ist im Familienregister wieder der Zustand vor der Begründung des aufgehobenen Kindesverhältnisses herzustellen.

Zusätzliche Mitteilungen bedürfen einer kantonalen Rechtsgrundlage (Art. 56 ZStV).

## 7 Registerauszüge

### 7.1 Familienausweis

Wird ein Familienausweis (Formular 7.4) vorgelegt, so ist dieser kostenfrei zu ersetzen. Im neu ausgefertigten Familienausweis erscheint das betroffene Kind nicht mehr.

## 7.2 Geburtsurkunde

Das Zivilstandsamt des schweizerischen Geburtsortes gibt auf Bestellung hin eine neue Geburtsurkunde (Formular 1.2.3) ab. Mit der Geburtsurkunde werden die aktuellen Angaben betreffend Namen, Bürgerrecht und bloss noch die mütterliche Abstammung des Kindes im **Zeitpunkt der Entstehung des Kindesverhältnisses** bescheinigt.

## 7.3 Auszug aus dem Geburtsregister (CIEC)

Das Zivilstandsamt des schweizerischen Geburtsortes gibt auf Bestellung hin einen neuen Auszug aus dem Geburtsregister CIEC (Formular 1.80) ab. Mit dem Auszug aus dem Geburtsregister CIEC werden die aktuellen Angaben betreffend Namen, Bürgerrecht und Eltern des Kindes bescheinigt. Die Namen der Eltern (bzw. der Mutter) beziehen sich auf den **Zeitpunkt der Ausstellung der Urkunde**, wenn diese im Geschäftsfall Dokument ausgefertigt wird.

## 7.4 Geburtsbestätigung

Mit der beim Zivilstandsamt des schweizerischen Geburtsortes erhältlichen Geburtsbestätigung (Formular 1.2.2) werden weiterhin unverändert alle Angaben über das Kind im **Zeitpunkt der Geburt** bestätigt.

## 7.5 Ausweis über den registrierten Familienstand

Auf Bestellung hin wird ein Ausweis über den registrierten Familienstand (Formular 7.3) für die Mutter des Kindes abgegeben.

Besitzt die betroffene Person das Schweizer Bürgerrecht nicht, ist das Dokument vom Zivilstandsamt am Wohnort oder Aufenthaltsort oder am Ort der Beurkundung auszustellen. Schweizer Bürgerinnen und Schweizer Bürger müssen den Ausweis über den registrierten Familienstand beim Zivilstandsamt ihres Heimatortes anfordern.

## 7.6 Heimatschein

Mit der Änderung der Abstammung wird der Heimatschein ungültig, weil die Angaben nicht mehr aktuell sind. Die Gemeinde des Wohnsitzes oder Aufenthaltes der betroffenen Person kann die Hinterlegung eines neuen Heimatscheines verlangen.

## 7.7 Bestätigung über die Beurkundung

Auf Verlangen der schweizerischen Vertretung wird bestätigt, dass die im Ausland erfolgte Aufhebung des Kindesverhältnisses für den schweizerischen Rechtsbereich anerkannt wird. Gleichzeitig werden auch die namensrechtlichen und bürgerrechtlichen Wirkungen beschei-

nigt, damit das Immatikulationsregister nachgeführt und Ausweispapiere korrekt ausgestellt werden können.

Diese Bestätigung kann auch im Zusammenhang mit der Verfügung über die Beurkundung der im Ausland erfolgten Aufhebung des Kindesverhältnisses (Art. 32 IPRG) von der Aufsichtsbehörde abgegeben werden.

## 7.8 Familienbüchlein

Wird ein schweizerisches Familienbüchlein vorgelegt, ist das Kind darin zu streichen. Auf Wunsch kann das Familienbüchlein durch einen Familienausweis ersetzt werden (siehe Ziffer 7.1).

## 8 Archivierung der Belege

### 8.1 Gerichtsurteil

Das inländische oder ausländische Gerichtsurteil ist als Beleg für die beurkundete Aufhebung des Kindesverhältnisses aufzubewahren.

### 8.2 Korrespondenzen

Allfällige Korrespondenzen mit Beweischarakter sind aufzubewahren.